### **Amtliches**

# Bekanntmachungsblatt



## - Amtsblatt - der Stadt Marl

K 21054 B

46. Jahrgang		Montag, 16. Januar. 2017	Nummer 1
Inhalt		Seite	
I.	(Verzeichnis der Eintragungsberec Eintragungsscheinen anlässlich de	er Listenauslegung für das von der ksbegehren "G9 jetzt!" in der Zeit vom	2
II.	Bekanntmachung über Ort und Zei das Volksbegehren "G9 jetzt!"	t der Auslegung der Eintragungslisten für	4



Bekanntmachung über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis (Verzeichnis der Eintragungsberechtigten) und die Erteilung von Eintragungsscheinen anlässlich der Listenauslegung für das von der Landesregierung zugelassene Volksbegehren "G9 jetzt!" in der Zeit vom 24. Januar 2017 bis 27. Januar 2017

Das Volksbegehren ist auf folgenden Gegenstand der politischen Willensbildung gerichtet: Der Landtag möge sich mit dem Volksbegehren "Abitur nach 13 Jahren an Gymnasien: Mehr Zeit für gute Bildung, G9 jetzt!" mit dem Ziel, dass an Gymnasien in NRW das Abitur wieder nach einer Regelschulzeit von 13 Jahren - ohne Pflicht zum Nachmittagsunterricht - abgelegt wird, befassen.

Dieses Ziel soll durch eine entsprechende Änderung des Schulgesetzes NRW erreicht werden.

Das Wählerverzeichnis (Verzeichnis der Eintragungsberechtigten) für die Listenauslegung "**G9 jetzt!**" wird in der Zeit vom **24.01 – 27.01.2017** während der allgemeinen Öffnungszeiten im Rathaus der Stadt Marl, Ordnungsamt, Zentralgebäude, Zimmer 46, für Eintragungsberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten.

Jeder Eintragungsberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person in dem Verzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Eintragungsberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit von anderen im Wählerverzeichnis (Verzeichnis der Eintragungsberechtigten) eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Verzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Eintragungsberechtigten, für die im Melderegister eine Auskunftssperre gemäß § 51 Abs. 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis (Verzeichnis der Eintragungsberechtigten) wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist ausschließlich durch ein Datensichtgerät möglich.

Wer das Wählerverzeichnis (Verzeichnis der Eintragungsberechtigten) für unrichtig oder unvollständig hält, kann innerhalb der Auslegungsfrist, spätestens jedoch bis zum

#### 27.01.2017 bis 12.30 Uhr

bei der Stadt Marl, Rathaus, Zentralgebäude, Ordnungsamt, Zimmer 46, Einspruch einlegen. Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift angebracht werden.

Eintragungsberechtigt ist, wer am Tage der Eintragung wahlberechtigt zum Landtag ist. Zur Eintragung wird zugelassen

- a) wer in das Wählerverzeichnis (Verzeichnis der Eintragungsberechtigten) eingetragen ist, es sei denn, dass er sein Stimmrecht verloren hat, oder
- b) wer einen Eintragungsschein hat.

Ein Eintragungsschein kann bis zum **31.05.2017** beantragt werden.

Der Antrag kann von der eintragungsberechtigten Person selbst oder von einer von ihr bevollmächtigten Person schriftlich, elektronisch (z. B. per e-mail volksbegehren@marl.de oder per Fax 02365- 992307) oder mündlich (zur Niederschrift) bei der Gemeinde gestellt werden, in der der Antragsteller in das Wählerverzeichnis eingetragen wurden.

Eine fernmündliche Antragstellung ist unzulässig.

Die Eintragung muss persönlich vollzogen werden. Wer wegen eines körperlichen Gebrechens nicht in der Lage ist, die briefliche Eintragung persönlich zu vollziehen, kann sich der Hilfe einer Person (Hilfsperson) bedienen. Auf dem Eintragungsschein hat die eintragungsberechtigte Person oder die Hilfsperson

gegenüber der Abstimmungsbehörde an Eides statt zu versichern, dass sie die Erklärung der Unterstützung des Volksbegehrens persönlich oder nach dem erklärten Willen der eintragungsberechtigten Person abgegeben hat.

Bei der brieflichen Eintragung muss der Eintragungsberechtigte den Eintragungsschein so rechtzeitig an die Stadt Marl, Rathaus, Creiler Platz 1, 45765 Marl absenden, dass der Eintragungsbrief dort spätestens am **07. Juni 2017, 12.30 Uhr** eingeht.

Es wird besonders darauf hingewiesen, dass den Eintragungsberechtigten eine individuelle Wahlbenachrichtigung nicht zugeht.

Marl, 11.01.2017

gez. Werner Arndt Bürgermeister

#### Bekanntmachungsanordnung

Das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis (Verzeichnis der Eintragungsberechtigten) und die Erteilung von Eintragungsscheinen anlässlich der Listenauslegung für das von der Landesregierung zugelassene Volksbegehren "G9 jetzt!" in der Zeit vom 24. Januar 2017 bis 27. Januar 2017 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Marl, 11.01.2017

gez. Werner Arndt Bürgermeister Bekanntmachung über Ort und Zeit der Auslegung der Eintragungslisten für das Volksbegehren "G9 jetzt!"

Auf Antrag hat die Landesregierung gemäß Artikel 68 Abs. 1 Satz 5 der Landesverfassung und § 10 Abs. 1 Satz 3 VIVBVEG die amtliche Listenauslegung für ein Volksbegehren zugelassen, das auf folgenden Gegenstand der politischen Willensbildung gerichtet ist:

Der Landtag möge sich befassen mit dem "Abitur nach 13 Jahren an Gymnasien: Mehr Zeit für gute Bildung, G9 jetzt!"

Die Zulassung der amtlichen Listenauslegung ist am 05. Januar 2017 vom Ministerium für Inneres und Kommunales des Landes Nordrhein-Westfalen im Ministerialblatt Nr. 1, Seite 14 des Landes Nordrhein-Westfalen bekannt gemacht worden. Gemäß § 12 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 des Gesetzes über das Verfahren bei Volksinitiative, Volksbegehren und Volksentscheid (VIVBVEG) erfolgt die amtliche Listenauslegung in der Zeit vom

#### 02. Februar 2017 bis zum 07. Juni 2017

Eintragungsberechtigt sind alle Bürgerinnen und Bürger, die am Tage der Eintragung zum Landtag wahlberechtigt sind oder bis zum letzten Tag der Eintragung wahlberechtigt werden.

Dies sind alle Bürgerinnen und Bürger, die zum Zeitpunkt der Eintragung oder spätestens am 07. Juni 2017

- 1. Deutsche im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes sind,
- 2. das achtzehnte Lebensjahr vollendet haben,
- 4. mindestens seit dem 16. Tag vor Ende der Eintragungsfrist in Nordrhein-Westfalen ihre Wohnung, bei mehreren Wohnungen ihre Hauptwohnung, oder sich sonst gewöhnlich aufhalten und keine Wohnung außerhalb des Landes haben

und

3. nicht infolge Richterspruchs vom Wahlrecht ausgeschlossen sind.

Zur Eintragung wird zugelassen, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist.

Das Volksbegehren kann durch Eintragung in die ausliegenden Eintragungslisten bis

Mittwoch, den 07. Juni 2016, 12.30 Uhr

im

Bürgerbüro der Stadt Marl Rathaus Creiler Platz 1 45765 Marl

zu folgenden Öffnungszeiten:

 Montag:
 8.00 Uhr - 16.00 Uhr

 Dienstag:
 8.00 Uhr - 16.00 Uhr

 Mittwoch:
 8.00 Uhr - 12.30 Uhr

 Donnerstag:
 8.00 Uhr - 18.00 Uhr

 Freitag:
 8.00 Uhr - 12.30 Uhr

sowie am

 Sonntag, 19.02.2017:
 10.00 – 14.00 Uhr

 Sonntag, 26.03.2017:
 10.00 – 14.00 Uhr

 Sonntag, 30.04.2017:
 10.00 – 14.00 Uhr

 Sonntag, 28.05.2017:
 10.00 – 14.00 Uhr

unterstützt werden.

Wer sich in die Eintragungsliste einträgt, muss persönlich und handschriftlich unterzeichnen. Das Stimmrecht darf nur einmal ausgeübt werden.

Neben der Unterschrift sind Familienname, Vorname, Wohnort und Wohnung, bei mehreren Wohnungen die Hauptwohnung oder der gewöhnliche Aufenthalt, sowie der Tag der Eintragung lesbar einzutragen. Ein Zusatz oder Vorbehalt ist unzulässig.

Eintragungsberechtigte Personen, die des Schreibens oder Lesens unkundig sind oder wegen eines körperlichen Gebrechens nicht in der Lage sind, die Eintragung selbst vorzunehmen, können sich der Hilfe einer anderen Person (Hilfsperson) bedienen.

Marl, 11.01.2017

gez. Werner Arndt Bürgermeister

#### Bekanntmachungsanordnung

Ort und Zeit der Auslegung der Eintragungslisten für das Volksbegehren "G9 jetzt!" werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Marl, 11.01.2017

gez. Werner Arndt Bürgermeister